

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 10. Mai 1991

91. Stück

-
238. Bundesgesetz: Änderung des Parteiengesetzes
(NR: GP XVIII IA 108/A AB 99 S. 25. BR: AB 4047 S. 540.)
239. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984
(NR: GP XVIII IA 109/A AB 100 S. 25. BR: AB 4048 S. 540.)
-

238. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 666/1989, wird geändert wie folgt:

1. An § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 lit. b werden im Jahr 1991 um 85 Millionen Schilling erhöht. Diese Summe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren im selben Ausmaß wie die Summe gemäß Abs. 3.“

2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Quartal“ durch das Wort „Halbjahr“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b in Verbindung mit § 2 Abs. 3 sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Im Falle des § 2 Abs. 2 lit. c sowie nach Nationalratswahlen jedoch bis spätestens zum Ende des dritten Monats nach der betreffenden Nationalratswahl.

(5) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 2 Abs. 4 sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.“

Artikel II

Begehren gemäß § 3 Abs. 5 in der Fassung des Artikels I Z 4 sind im Jahre 1991 bis spätestens 31. Mai zu stellen.

Waldheim

Vranitzky

239. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 613/1989, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „durch zwei Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften) oder durch zwei Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften)“ durch die folgende Wortfolge ersetzt:

„durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)“

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Veränderungen der oben genannten Jahresbrutto-bezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen.“

3. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.“

4. § 2 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zuzuweisen.“

5. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Grundbetrag ist bis zum 15. Februar, der Zusatzbetrag sowie die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit sind bis zum 15. April auszuzahlen.“

6. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor der Beschlußfassung der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrages sowie

der zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderungswürdigkeit gemäß § 1 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

7. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Förderungen ab dem Jahr 1991 anzuwenden.

(2) Begehren auf Zuerkennung von Förderungsmitteln, die sich aus der Erhöhung der Mittel auf Grund Art. I Z 4 ergeben, sind bis 31. Mai 1991 an das Bundeskanzleramt zu stellen.

Waldheim

Vranitzky